

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0004/2010**

der Stadtratssitzung am 28.01.2010

Punkt: 21 ö.S.

### **Betr.: Freilaufflächen (Hundewiesen) in Koblenz**

#### Stellungnahme/Antwort

Zur Anfrage über Hundefreilaufflächen in der Stadt Koblenz nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu Frage 1: Anlässlich eines Normenkontrollverfahrens gegen die Gefahrenabwehrverordnung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 21.09.2006 (Az. 7 C 10539/06.OVG) festgestellt, dass eine Gefahrenabwehrverordnung, die den Anleinzwang für Hunde "innerhalb bebauter Ortslagen" regelt, inhaltlich hinreichend bestimmt ist und insbesondere auch höherrangiges Recht, so auch das Tierschutzgesetz, nicht verletzt.

zu Frage 2 und 3: Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Koblenz betrug im Dezember 2009 rund 1,9 Einwohner pro Haushalt. Bei 4.100 registrierten Hundehaltern sind also statistisch gesehen rund 7.800 Einwohner von der Gefahrenabwehrverordnung betroffen. Dies entspricht 7,3 % der Gesamtbevölkerung von Koblenz.

Der Belang der Freilaufmöglichkeiten für Hunde steht in Konkurrenz zu anderen Belangen der Bevölkerung wie Spielmöglichkeiten für Kinder und der Erholung. Gerade in den dichter bebauten Stadtteilen ist auf Grund der Knappheit an öffentlichen Grünflächen den letztgenannten Belangen regelmäßig der Vorzug vor dem Hundefreilauf zu geben. Im Fall der Rheinpromenade ist zudem der kulturhistorische Wert (Weltkulturerbe Mittelrheintal) besonders zu berücksichtigen.

zu Frage 4 und 5: Bislang wurden von Seiten der Verwaltung keine speziellen Überlegungen zur Förderung eines hundefreundlichen Tourismus angestellt.

zu Frage 6: Für die Mitnahme von Hunden, die nicht (in geeigneten Tragebehältnissen) auf dem Schoß des Fahrgastes transportiert werden können, ist ein ermäßigter (Einzel-, Tages- oder Monats-)Fahrschein zu lösen. Blindenhunde werden kostenfrei transportiert. Im Übrigen liegt es in der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, sich vor Anschaffung eines

Haustieres mit den anfallenden Kosten für die Tierhaltung und auch die Beförderung des Tieres auseinanderzusetzen.

zu Frage 7: Im Zusammenhang mit dem durch den Landesgesetzgeber eingeführten Gesetz über Gefährliche Hunde (zuvor Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde -) ist seit 1999 eine statistische Erhebung über Hundevorfälle mit nicht unerheblichen Schadensfolgen vorzunehmen. In dieser Statistik sind bisher 88 Vorfälle mit solchen Hunden erfasst, die nicht unter die Rasseliste des Landesgesetzes über gefährliche Hunde fallen.

zu Frage 8 und 9: Konkrete Daten zu Anzahl und Art von Beschwerden über Übergriffe von Hunden auf die Bevölkerung vor Einführung der Anleinplicht liegen nicht vor.

zu Frage 10: Die für rechtmäßig befundenen Vorschriften der überprüften Gefahrenabwehrverordnung (vgl. Frage 1) sind inhaltsgleich mit den Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz. Diese wiederum entspricht der Musterverordnung des Städtetages und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Eine gesonderte Untersuchung speziell für die Stadt Koblenz wurde nicht durchgeführt.